

Abschrift.
Film-Oberprüfstelle
Nr. 133/24.

Berlin, den 10. März 1924.

Niederschrift

Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer: Otto Fuchs (Lichtspielgewerbe)
 Heinz Tovote (Kunst und Literatur)
 Staatssekretär a. D. B a a k e und Zimmermann, Volkswohlfahrt.

Zur Verhandlung über die Beschwerde, betreffend den Bildstreifen „Ehegeschichten“ der Firma Express-Film in Berlin erschienen:

1. für Antragsteller: Frau Mellini.

Der als Sachverständiger vom Vorsitzenden geladene Kaplan Siebers hat sein Ausbleiben mit Krankheit entschuldigt.

Die Beschwerdeführerinnen waren nicht erschienen: ihre Ladung wurde festgestellt. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde äußerte sich der Antragsteller zur Sache. Er beantragte, den Bildstreifen ohne Ausschnitte freizugeben.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 23. Februar 1924 - Nr. 8163 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird ohne Ausschnitte - zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

- I. Der Bildstreifen, für dessen Inhalt auf die bei den Akten befindliche Beschreibung Bezug genommen wird, ist von der Filmprüfstelle Berlin zugelassen worden mit Ausnahme der aus dem Urteilstenor der Vorentscheidung näher bezeichneten Teile. Hiergegen richtet sich die von dem Antragsteller und zwei Beisitzern erhobene Beschwerde. Mit der Beschwerde wird die bedingungslose Zulassung des Bildstreifens gefordert.

II. Den in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerden war stattzugeben. Das erste Teilverbot der Prüfstelle richtet sich gegen folgende Darstellung: Vor einem Altar erteilt ein Bischof mit Mitra und Krummstab den Segen, schreitet die Stufen des Altars hinab und auf eine knieende Frau zu, die seinen Ring küsst, seinen Segen erhält und aus der Kirche schreitet.

Die Oberprüfstelle hat auf das Gutachten des zur Verhandlung nicht erschienen Sachverständigen verzichten zu können geglaubt, da sie die im Vorderurteil enthaltene Feststellung, dass der Bischof von der vor ihm knieenden Frau „angelächelt“ wird und mit ihr „liebele“ ihrerseits nicht zu treffen vermocht hat. Die Erteilung des Segens vollzieht sich vielmehr in ernster und würdiger Form ohne erkennbare Profanierung.

III. Die übrigen von der Prüfstelle verbotenen Teile, auf deren Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, enthalten Bilder aus dem Machtgetriebe eines Apachenlokals: wilde Apachentänze bis zur Erschöpfung der Tanzenden, mit roher Behandlung, der Tänzerinnen durch den Apachen, wobei in zwei Bildern eine Frauensperson an den Haaren gezogen und gewürgt wird.

Die bezeichneten Bildfolgen sind, aus Sinn und Zusammenhang der Handlung herausgelöst und für sich betrachtet, objektiv roh. Für die Prüfung der Frage, ob sie darüber hinaus auch in subjektiver Hinsicht geeignet sind, rohe Instinkte zu wecken und somit verrohend zu wirken, ist die Gesamtwirkung des Bildstreifens entscheidend. Dieser schildert, wie die von den Beisitzern erhobene Beschwerde zutreffend ausführt, die Heilung einer jungen Frau von ihrer ungesunden Leidenschaft für die Grossstadt. Diese Heilung geschieht dadurch, dass ihr die Schattenseiten des Grossstadtlebens in gewollter und gesuchter Brutalität vor Augen geführt werden (Akt IV, Titel 5: „Man muss ihr die Grossstadt verekeln“). Zu diesem Zweck, der aus der Titelfolge auch dem wenig gebildeten Zuschauer deutlich erkennbar wird - (Akt IV Titel 19: „Wir nähern uns dem kritischen Augenblick“ und 20: „Heute Nacht wollen wir mal die Apachentingeltangel im lateinischen Viertel besuchen!“) - wird die Apachenkneipe aufgesucht. Durch Auslobung - (Akt V Titel 1: „Achtung! Die Frauen sollen allein tanzen. Die, die am längsten tanzt, erhält diese 1000 Frankennote!“) - wird ein besonders wilder und anstrengender Tanz veranlasst, bei dem eine Tänzerin scheinbar tot zusammenbricht. Dies und die beim Tanzen begangenen Rohheiten werden „gestellt“ (Titel 9: „Das war fein, er hat Euch ordentlich Beine gemacht!“). Die Wirkung der Darstellung auf die Zuschauer ist eine lediglich abschreckende. Dieser Eindruck wird verstärkt durch den Erfolg der „Abschreckungskur“, indem die junge Frau sich nach dem Geschehen sogleich zur Flucht wendet und ihre plötzliche Angst vor der Grossstadt bekennt (Akt V Titel 10). Eine verrohende Wirkung ist von dieser Darstellung demnach nicht zu besorgen.

Da im übrigen gegen den Bildstreifen Bedenken nicht obwalten, rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung. Den Kostenpunkt regelt § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1921 (Reichsministerialbl. S. 1033).

Beglaubigt:

gez. Seeger.